

## Ergänzende Bedingungen

### des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

### zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



#### 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperrereinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber SWN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.  
  
Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SWN einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der weitere BKZ wird nach Ziffer 2.2 berechnet.

- 2.4 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.07.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 30.06.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers SWN (siehe hierzu Ergänzende Bestimmungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH zu der AVBGasV vom 01.01.2002, die bei der SWN erhältlich sind).

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

- 2.5 Werden durch Anschluss an vorhandene Verteilungsanlagen Baulücken geschlossen und können die Neuanschlüsse ohne eine Verstärkung der Verteilungsanlagen vorgenommen werden, wird ein Baukostenzuschuss nicht berechnet. Dies gilt nicht für Baulücken, wo der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 AVBGasV bzw. gemäß § 11 Absatz 1 NDAV weiterberechnet wurde.

### **3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SWN angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SWN auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

### **5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Für die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWN für den Anschluss an das Gasniederdruckrohrnetz gilt das DVGW Arbeitsblatt G 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies kann bei der SWN eingesehen werden.

## 6. Gasbeschaffenheit

Die SWN übergibt **Erdgas** gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 - 2. Gasfamilie der **Gruppe L** mit einem **Gasdruck** von in der Regel **20 mbar**.

Das Erdgas hat zur Zeit folgende Kenndaten (Angaben jeweils im Normzustand):

**Brennwert [Hs,n]** etwa **9,80 kWh/m<sup>3</sup>** im Mittel

**Heizwert [Hi,n]** etwa **8,80 kWh/m<sup>3</sup>** im Mittel

## 7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

## 8. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

## 9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## 10. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene in der Gasversorgung, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene in der Gasversorgung treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH vom 01.01.2002.

Für Netzanschlussverträge der Niederdruckebene in der Gasversorgung, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG (per 08. Mai 2007).

## SWN Stadtwerke Northeim GmbH

Wir sind für Sie da

**Am Mühlenanger 1 • 37154 Northeim • Telefon (0 55 51) 60 05 -0 • Fax (Zentrale) 60 05 -190**

Internet: [www.stadtwerke-northeim.de](http://www.stadtwerke-northeim.de)

E-Mail: [info@stadtwerke-northeim.de](mailto:info@stadtwerke-northeim.de)

Sitz: Northeim, HRB 130376 Amtsgericht Göttingen

Geschäftsführer: Dirk Schaper

Aufsichtsratsvorsitzender: Tobias Schnabel